

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 23/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren über die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 9. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. August 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 8. Februar 2006 zurückgewiesen, mit welchem eine Kostenerstattung für selbst beschaffte häusliche Krankenpflege (An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen) abgelehnt worden ist; die Revision ist vom LSG nicht zugelassen worden. Die Klägerin hat durch einen von ihrem früheren Prozessbevollmächtigten verfassten Schriftsatz Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen lassen. Mit weiterem Schriftsatz vom 3. November 2006 hat der frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin angezeigt, dass er deren Vertretung niedergelegt habe; eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht erfolgt. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2006 hat die Klägerin die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens und auf Beordnung eines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen des Ehemanns der Klägerin haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Das LSG hat seine Entscheidung unter Darstellung und Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften getroffen und darauf hingewiesen,



dass weder die Voraussetzungen zur Kostenerstattung nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorliegen noch diejenigen des § 37 Abs 4 SGB V erfüllt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Rechtsstreit über den Einzelfall hinausgehende und noch ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vorliegt, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Die vom früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9. August 2006 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerde ist nicht innerhalb der nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG bis zum 6. Dezember 2006 verlängerten Beschwerdefrist durch einen gemäß § 166 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, worauf die Klägerin schon in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils und nochmals mit Schreiben des Berichterstatters vom 6. November 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nach Ablehnung der PKH nicht mehr in Betracht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

